

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 1 A 403/10

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
 2. [REDACTED]
 3. des [REDACTED], gesetzl. vertr. d. d. Eltern [REDACTED],
 4. des [REDACTED], gesetzl. vertr. d. d. Eltern [REDACTED],
 5. des [REDACTED], gesetzl. vertr. d. d. Eltern [REDACTED],
- alle wohnhaft: [REDACTED],

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-5: Rechtsanwälte Cakar und andere,
Gropiusstraße 2, 31137 Hildesheim, - 404 N/09 -

g e g e n

den Landkreis Hildesheim Fachdienst 202 Ausländer- und Aussiedlerangelegenheiten,
vertreten durch den Landrat,
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, - (202) 33 60 / 40 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
9. Februar 2011 durch den Vorsitzenden-Richter am Verwaltungsgericht Makus für Recht
erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, die den Klägern erteilten Aufenthaltserlaubnisse
zu verlängern. Der Bescheid des Beklagten vom 11. Februar 2009 wird aufgehoben,
soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte
kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu voll-
streckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in Höhe
von 110% des beizutreibenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnisse.

Die Kläger zu 1) und 2) sind nach religiösem Ritus verheiratet. Der Kläger zu 2), der im Ausländerregister in Syrien registriert ist, und die Klägerin zu 1), eine syrische Staatsangehörige, reisten im Januar 2000 mit dem Kläger zu 3) in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nachdem das Asylverfahren der Kläger zu 1) und 2) erfolglos geblieben war, duldeten der Beklagte diese Kläger ebenso wie die drei Kindern, die 1999, 2000 und 2005 geborenen Kläger zu 3) bis 5). Am 19. September 2006 erhielten die Kläger Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG, die zuletzt am 11. Oktober 2007 bis zum 11. Oktober 2008 verlängert wurden.

Die Anträge der Kläger auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 11. Februar 2009 ab. Zur Begründung heißt es: Die Familie sei der Aufforderung zu verschiedenen Mitwirkungshandlungen nicht nachgekommen. Insbesondere seien sie nicht bereit, die syrische Botschaft aufzusuchen, Familienregisterauszüge zu beschaffen und die orange-rote Karte der Ausländerbehörde zu überlassen.

Die Kläger haben am 20. Februar 2009 Klage erhoben.

Die Kläger sind seit dem 23. Juni 2009 über die Zentrale Aufnahme und Ausländerbehörde Niedersachsen im Rahmen des deutsch-syrischen-Rückübernahmeabkommens angemeldet worden. Eine Reaktion der syrischen Behörden ist nicht erfolgt. Darüber hinaus haben die Kläger zu 2) bis 5) unter dem 17. März 2010 bei der syrischen Botschaft ein Laissez-Passer beantragt. Die Klägerin zu 1) hat im Dezember 2010 bei der syrischen Botschaft die Ausstellung eines Passes beantragt.

Die Kläger machen geltend, sie hätten alle Mitwirkungshandlungen erfüllt.

Die Kläger beantragen,

unter Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 11. Februar 2009, die Beklagte zu verpflichten, die Aufenthaltserlaubnisse zu verlängern . .

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, die Kläger hätten nicht alle ihnen zumutbaren Mitwirkungshandlungen erfüllt. Einzelne Formulierungen in dem Antrag auf Ausstellung des Passersatzpapiers bei der syrischen Botschaft, die auf einen Entzug der Aufenthaltserlaubnis wegen des Inkrafttretens des Rückübernahmeabkommens sowie eine fehlende Freiwilligkeit zurückzukehren schließen lassen könnten, könnte zu einer Verstimmung der syrischen Behörden führen. Der Kläger zu 2) habe seine orange-rote Kennkarte nicht beigelegt.

Die Kammer hat den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten sowie die beigelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die als Verpflichtungsklage zulässige Klage ist begründet.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnisse. Die Versagung im Bescheid der Beklagten vom 11. Februar 2009 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Anspruch der Kläger auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ergibt sich hier aus § 25 Abs. 5 AufenthG. Danach kann einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist; dies gilt allerdings nur, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt u. a. vor, wenn er zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Diese Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor. Die Kläger sind vollziehbar ausreisepflichtig, nachdem die Beklagte die Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt hat und der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz keinen Erfolg hatte (VG Hannover, Beschluss vom 01. April 2009, Az.: 2 B 920/09). Eine Ausreise der Kläger nach Syrien, ist nicht möglich, ohne dass sie daran ein Verschulden trifft. Mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse ist auch unter Berücksichtigung des deutsch-syrischen Rückübernahmeabkommens in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Das Nds. OVG hat zu dieser Frage ausgeführt (siehe Beschluss vom 08. Juli 2010, Az.: 2 LA 278/09):

„Die Ausreise ist aus tatsächlichen Gründen zum Beispiel unmöglich, wenn - abgesehen etwa von unterbrochenen Verkehrsverbindungen oder einer Transportunfähigkeit des Ausländers, die hier nicht vorliegen - ein Pass oder sonstige Reisedokumente nicht vorliegen und auf unabsehbare Zeit nicht beschafft werden können (Burr, in: GK-AufenthG, § 25 Rdnr. 165, 167 m. w. N.). Hiervon kann aber mit Blick auf das am 3. Januar 2009 (vgl. BGBl. II S. 107) in Kraft getretene Deutsch-Syrische Rückführungsabkommen vom 25. Juli 2008 (BGBl. II S. 811) nicht (mehr) ausgegangen werden. Dieses Rückführungsabkommen umfasst nach seinem Art. 2 gerade auch die Staatenlosen, die bisher nicht über ausreichende Rückreisedokumente verfügen. Nach der gegenwärtigen Sachlage ist daher entgegen der pauschalen Darstellung der Kläger in ihrem Zulassungsantrag, es sei fraglich, ob die syrischen Behörden auch unter Geltung des Rückführungsabkommens Papiere für "Maktumin" ausstellen, von der Bereitschaft Syriens zur Vertragserfüllung auszugehen, sodass auch aus Syrien stammende staatenlose Kurden ohne Ausweispapiere - wie die Kläger - erfolgreich nach Syrien zurückgeführt werden können (vgl. dazu Senat, Beschl. v. 17.12.2009 - 2 PA 346/09 -).“

Das Gericht teilt die grundsätzliche Einschätzung, dass das Rückübernahmeabkommen - wenn auch zögerlich - jedoch auch für Personen, die nur im Ausländerregister eingetragen sind, greift. Gerade das Beispiel des Vaters und Bruders des Klägers zu 2), die Anfang Februar 2011 in Anwendung des Rückübernahmeabkommens nach Syrien abgeschoben worden sind, zeigt, dass für diesen Personenkreis Passersatzpapiere ausgestellt werden. Entsprechendes folgt aus auch der Statistik der 2010 erfolgten Rückführungen für das gesamte Bundesgebiet. Danach sind insgesamt 897 syrische Staatsangehörige und 314 Staatenlose/Drittstaatsangehörige angemeldet worden. Syrische Behörden haben Passer-

satzpapiere für 321 syrische Staatsangehörige und 49 Staatenlose/Drittstaats-angehörige ausgestellt. Letztlich haben die Ausländerbehörden 65 bzw. 2 Rückführungen vollzogen.

Das Gericht hält angesichts des gesetzgeberischen Willens, § 25 Abs. 5 AufenthG als Instrument einzusetzen, Kettenduldungen zu vermeiden, eine Prüfung des Einzelfalles für erforderlich, ob der Grundsatz staatenlose Kurden, die im Ausländerregister registriert sind, könnten aufgrund des Rückführungsabkommens jederzeit ein Reisedokument erhalten, auch dann noch gilt, wenn die syrischen Behörden ohne erkennbaren Grund nach Ablauf einer erheblichen Zeit ab Eingang des Gesuchs nicht reagiert haben. Denn der Ausländer muss sich nach Ablauf eines gewissen Zeitraums nicht mehr auf die bloße Möglichkeit der Rückkehr nach Syrien verweisen lassen. Äußern sich die syrischen Behörden nicht, lässt das nur den Schluss zu, dass aus tatsächlichen Gründen doch eine Ausreise nicht möglich ist. Das Gericht hält es jedoch für angebracht, insoweit nicht von einer starren Frist auszugehen (so wohl VG Oldenburg, das von einem Zeitraum von zwei Jahren ausgeht, Urt. vom 10. September 2010, 11 A 1897/09, Rn. 37, zit. nach juris). Insoweit lässt sich auch aus dem Ablauf der Frist von 60 Tagen und dem Eintritt der Zustimmungsfiktion zur Übernahme nach Art. 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Übereinkommens noch nichts für die hier zu entscheidende Frage herleiten. Denn erstens folgen aus dem bloßen Fristablauf nicht automatisch die tatsächliche Ausstellung von Passersatzpapieren und/oder die Durchführung der Rückführung. Zweitens ist die Fristüberschreitung offenbar nach der o. g. Statistik für das Jahr 2010 mit 609 bzw. 254 Fällen eher der Regelfall. Angemessen ist es vielmehr den Einzelfall in den Blick zu nehmen. Denn die Bearbeitungsfrist der syrischen Behörden hängt sicherlich von vielen Umständen ab, etwa von den zur Verfügung stehenden Arbeitskapazitäten für die Bearbeitung der Rückführungsersuchen oder dem Inhalt der vorgelegten Unterlagen oder der Einschätzung, ob - z. B. politische Gründe - gegen eine Rückkehr des Ausländers sprechen, ab. Nach den Erfahrungen des Gerichts aus den Verfahren des Vaters und Bruders des Klägers zu 2) lag bei etwa identischer Ausgangssituation der Zeitraum zwischen dem Ersuchen an die syrischen Behörden (Januar 2010) und der Ausstellung der Passersatzpapiere (Dezember 2010) bei knapp einem Jahr. In der Regel sollte daher das Verfahren zumindest nach 18 Monaten abgeschlossen sein. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist vorbehaltlich erkennbarer Besonderheiten des Einzelfalles, etwa einer Zwischennachricht der syrischen Behörden oder der nachträglichen Vorlage weiterer Unterlagen wie Registerauszügen, Geburtsurkunden, Bescheinigungen oder Ausweiskarten durch deutsche Behörden aus der Nichtbescheidung des Rückführungsersuchens zu schließen, dass syrische Behörden keine Möglichkeit verschaffen werden, dem Ausländer die Rückkehr nach Syrien zu ermöglichen. Das Gericht hält darüber hinaus die Orientierung an 18 Monaten auch deshalb für angemessen, weil der Gesetzgeber in § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG nach Ablauf dieser Zeit auf der Rechtsfolgenseite aus der Kann-Regelung eine Soll-Regelung angeordnet hat. Wenn der Ausländer durch den Zeitablauf von 18 Monaten eine günstigere Rechtsposition erhalten soll, kann das als Auslegungshilfe für die hier zu entscheidende Frage herangezogen werden.

Darüber hinaus sind auch die öffentlichen Interessen nicht unangemessen hinten angestellt. Denn der Ausländerbehörde ist nach längstens sechs Monaten (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) eine erneute Prüfungsmöglichkeit eröffnet, ob die bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis angestellte Prognose, die Ausreise sei unmöglich, noch aufrecht erhalten bleiben

kann. Darüber hinaus kann sie die Aufenthaltserlaubnis auch mit der auflösenden Bedingung versehen, dass ihre Rechtswirkungen erlöschen, sobald Passersatzpapiere vorliegen.

In Anwendung dieser Überlegungen ist für den Kläger zu 2) davon auszugehen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand seine Ausreise tatsächlich unmöglich ist. Denn seine Anmeldung zum Rückführungsabkommen erfolgte bereits im Juni 2009. Für seinen Vater und seinen Bruder lagen - wie bereits ausgeführt - innerhalb eines Jahres Passersatzpapiere vor. Anhaltspunkte für Besonderheiten, die eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Nach Ablauf von nunmehr über 18 Monaten ist nicht mehr mit einer Reaktion der syrischen Behörden zu rechnen. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger zu 2) im März auch außerhalb des Rückführungsabkommens ein Laissez-passer beantragt hat, ohne dass - trotz Erinnerung - eine Antwort der syrischen Seite erfolgte. Es ist auch nicht in absehbarer Zeit mit dem Wegfall des Hindernisses zu rechnen.

Der Kläger zu 2) hat das Ausreisehindernis nicht verschuldet. Aktuell fehlt es nicht an Mitwirkungshandlungen. Dass der Kläger zu 2) über seine Identität getäuscht hätte oder syrische Behörden aus den von dem Beklagten genannten Gründen verstimmt sein könnten, nimmt das Gericht nicht an. Hierzu hat es im Verfahren des Klägers um die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis (Urteil vom selben Tage, Az.: 1 A 410/109) ausgeführt:

„Das Gericht vermag nicht anzunehmen, dass der Kläger über seine Identität getäuscht hätte. Entsprechendes folgt nicht aus dem für seinen Vater ██████████ ausgestellten Laissez-Passer vom 13. Dezember 2010. Auch wenn unter der Rubrik „Nationalité d'origine“ handschriftlich „Syrier“ steht, lässt das nicht die Schlussfolgerung zu, damit werde die Staatsangehörigkeit dokumentiert. Denn - entsprechend den bisher schon bekannten Informationen - ist in der nächsten Zeile und der Rubrik „Profession“ die Eintragung „Ajnabi“ mit der Nummer im syrischen Ausländerregister aufgeführt. Damit ist zur Überzeugung des Gerichts hinreichend belegt, dass die syrischen Behörden nicht von einer syrischen Staatsangehörigkeit der Familie ██████████ ausgehen, sie also insoweit nicht über ihre Identität getäuscht haben.

Die Voraussetzungen des § 11 Satz 1 2. Alt. BeschVerfV sind auch nicht deshalb erfüllt, weil der Kläger seiner Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung von Reisepapieren nicht oder nur unzureichend nachgekommen ist und dadurch seine Abschiebung verhindert hat (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 8. April 2010 - 11 PA 85/10 - <juris>; OVG NRW, Beschl. v. 18. Januar 2006, NVwZ-RR 2007, 60). Der Kläger ist zur Mitwirkung an der Beschaffung von Identitätspapieren aufgefordert worden und war auch ohne diese Aufforderung kraft Gesetzes (vgl. § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG) hierzu verpflichtet. Er hat jedoch derzeit hinzu hinreichende Anstrengungen dahingehend unternommen, so dass ihm ein etwaiges Verhalten in der Vergangenheit nicht entgegen gehalten werden kann. Der Kläger hat durch seinen Anwalt am 10. März 2010 bei der syrischen Botschaft unter Vorlage diverser Unterlagen die Ausstellung eines Laissez-Passer beantragt. Bisher hat die syrische Botschaft darauf - auch auf Nachfrage - noch nicht reagiert. Dass dieses Verhalten auf eine unzureichende Mitwirkungshandlung des Klägers zurückzuführen ist, vermag das Gericht nicht festzustellen. Die Vorhaltungen des Beklagten im Schriftsatz vom 03. November 2010 stützen sich auf bloße Vermutungen, wenn er aus Formulierungen meint schließen zu können, die syrischen Behörden könnten verstimmt reagieren, ihre Bereitschaft zur Ausstellung der Papiere dürfte nicht

gesteigert sein oder die Chancen würden verringert. Tatsächliche Anhaltspunkte, dafür, dass die syrischen Behörden sich davon beeindruckt lassen könnten, liegen nicht vor. Spekulationen muss sich der Kläger aber nicht entgegen halten lassen. Der Vorwurf, der Kläger hätte seine orange-rote Kennkarte zumindest in Kopie beifügen müssen, erscheint ebenfalls nicht gerechtfertigt. Denn dem Antrag auf Ausstellung des Laissez-Passer war ein Auszug aus dem Ausländerregister beigelegt. Welche Bedeutung darüber hinaus der Kennkarte noch zukommen soll, ist nicht ersichtlich. Denn die Kennkarte dokumentiert lediglich zusätzlich das, was im Ausländerregister niedergelegt ist. Es kommt hinzu, dass der Beklagte auch keine konkreten Anforderungen aufzuführen vermag, die der Kläger bei Beantragung des Laissez-Passer hätte erfüllen müssen. Der Terminsvertreter des Beklagten konnte auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung nicht genau sagen, welche Unterlagen den syrischen Behörden für die Ausstellung von Passersatzpapieren vorzulegen sind. Die allgemeine Aussage ist zwar zutreffend, dass je mehr Unterlagen vorgelegt werden desto bessere Chancen bestehen, damit diese Papiere ausgestellt werden. Sie ersetzt aber nicht die konkrete Bezeichnung dessen, was dem Kläger noch zumutbar abzuverlangen ist. Es kommt hinzu, dass es selbst dem Beklagten noch nicht gelungen ist, im Zuge der Anmeldung des Klägers im Juni 2009 zum Rückführungsabkommen Passersatzpapiere zu erhalten.“

Der Kläger zu 2) hat einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, auch wenn die Entscheidung im Ermessen der Ausländerbehörde steht. Es gibt nämlich keinen Gesichtspunkt, der es rechtfertigen könnte, diese in seinem Falle abzulehnen. Insbesondere steht auch nicht das Fehlen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entgegen auch wenn der Lebensunterhalt des Klägers und seiner Familie derzeit nicht durch seine Erwerbstätigkeit gesichert ist. Der Terminsvertreter des Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung zu Recht darauf hingewiesen, dass dem Kläger zu 2) dieser Gesichtspunkt nicht entgegengehalten werden kann. Denn er war bisher wegen der fehlenden Beschäftigungserlaubnis nicht in der Lage, durch Arbeit den Lebensunterhalt der Familie zu sichern. Der Beklagte wurde in dem Verfahren 1 A 410/10 erst verpflichtet, dem Kläger die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen.

Das Nichterfüllen der Passpflicht nach § 3 AufenthG (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) kann dem Kläger zu 2) nicht entgegengehalten werden, weil er nach den oben getroffenen Feststellungen gar nicht in der Lage ist, der Passpflicht nachzukommen.

Besitz der Kläger zu 2) nach den vorstehenden Ausführungen einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, löst das auch für seine minderjährigen Kinder, die Kläger zu 3) bis 5) den Anspruch nach § 25 Abs. 5 AufenthG aus. Denn insoweit besteht ein rechtliches Ausreisehindernis. Eine Ausreise und Abschiebung ist aus rechtlichen Gründen dann unmöglich, wenn ihr rechtliche Hindernisse entgegenstehen, welche die Ausreise ausschließen oder jedenfalls unzumutbar machen. Ein derartiges rechtliches Ausreisehindernis kann sich - abgesehen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG, die hier nicht geltend gemacht werden - aus inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen ergeben. Zu den inlandsbezogenen Abschiebungsverboten zählen auch die Verbote, die aus Verfassungsrecht (etwa nach Art. 6 Abs. 1 oder Art. 2 Abs. 1 GG) oder aus Völkervertragsrecht (etwa aus Art. 8 EMRK) in Bezug auf das

Inland herzuleiten sind (BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2006 - BVerwG 1 C 14.05 -, BVerwGE 126, 192, 197; Bayerischer VGH, Beschl. v. 21. Dezember 2009 - 19 C 09.1723 -, juris, Rdnr. 6). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Schutzwürdige Belange wegen des Familienlebens (Art. 6 Abs. 1 GG/Art 8 Abs. 1 EMRK) liegen hier im Hinblick auf die erforderlichen Betreuungsleistungen des Klägers zu 2) für die minderjährigen Kinder vor. (Ermessens-)Gründe, die den Anspruch entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Für die Klägerin zu 1) gelten die vorstehenden Ausführungen zu den Klägern zu 3) bis 5) entsprechend. Auch ihr steht ein Anspruch aus § 25 Abs. 5 AufenthG auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu. Dem steht nicht das Fehlen allgemeiner Erteilungsvoraussetzungen wie der Passpflicht oder der Sicherung des Lebensunterhalts entgegen.

Die Klägerin zu 1) erfüllt derzeit nicht die Passpflicht. Denn als syrische Staatsangehöriger ist sie nicht gehindert, entsprechende Dokumente zu erlangen. Es liegt jedoch ein Ausnahmefall von der Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 3 AufenthG vor. Der Zweck der Passpflicht besteht darin, durch den Besitz eines gültigen Passes den Behörden die Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit sowie der Rückkehrberechtigung seines Inhabers ohne weiteres zu ermöglichen (Nr. 3.0.8 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 26. Oktober 2009). Die Klägerin zu 1) hat nach derzeitigen Erkenntnissen alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen für die Ausstellung eines Reisepasses vorgenommen. Ihr kann daher die Dauer des Verfahrens durch die Heimatbehörden in Passangelegenheiten nicht zur Last gelegt werden (vgl. GK-AufenthG, § 5 Rn. 58). Im Übrigen sind auch wesentliche Funktionen der Passpflicht hinreichend abgedeckt werden. So ist insbesondere die syrische Staatsangehörigkeit der Klägerin zu 1) nach den nunmehr vorliegenden Unterlagen unzweifelhaft.

Der Klägerin zu 1) kann ferner nicht die fehlende Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit entgegengehalten werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) fehlt. Hier liegt jedoch ein atypischer Fall vor, weil die Verlängerung des Aufenthaltstitels aus Gründen höherrangigen Rechts (Art. 6 GG, Art. 8 EMRK) geboten ist (BVerwG, Urteil vom 30. April 2009, Az.: 1 C 3.08, InfAuslR 2009, 333 m.w.N). Die Herstellung der Lebensgemeinschaft der Klägerin zu 1) dem Kläger zu 2) und den Klägern zu 3) bis 5) ist nämlich im Herkunftsland nicht möglich. Für die Klägerin zu 1) ist - wie ausgeführt - eine Rückkehr nach Syrien rechtlich nicht möglich. Die Kläger zu 2) bis 5) haben einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Ferner ist ihr nach der Geburt einer Tochter im Dezember 2010 aufgrund der zu erbringenden Betreuungsleistungen eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar. Ermessensgründe, die einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) einzureichen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Obergericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Makus

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 25.000,- EUR festgesetzt.

G r ü n d e

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG. Die Höhe des festgesetzten Streitwertes folgt aus § 52 Abs. 2 GKG, wobei 5.000,- EUR je Kläger anzusetzen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung der Hauptsache bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Makus